

**Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
für den Bachelorstudiengang
Katalanisch (Nebenfach)
der Fakultät für Geisteswissenschaften**

Vom 25. Oktober 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. November 2006 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 25. Oktober 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Katalanisch* als Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Katalanisch* als Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 werden wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Absatz 2:

In Satz 4 wird die Bezeichnung „5. Semester“ durch die Bezeichnung „6. Semester“ ersetzt.

2. „Zu § 4 Absatz 7“ wird neu eingefügt mit folgender Formulierung: „Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.“

3. „Zu § 9: Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 4: Zu den mit diesem Studiengang verwandten Studiengängen zählt *Katalanisch* (Magister).“ wird ersatzlos gestrichen.

4. In Modul A1 wird bei „Art der Prüfung“ hinter dem Wort „Klausur“ der Klammerzusatz „(90 Min.)“ eingefügt.

5. In Modul A3 wird bei „Art der Prüfung“ hinter dem Wort „Klausur“ der Klammerzusatz „(45 Min.)“ eingefügt.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 9. November 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 3085